

TSCHECHOSLOWAKISCHES GESETZ VOM 6. MAI 1948 ÜBER DIE LIQUIDIERUNG DER RECHTSVERHÄLTNISSE DER DEUTSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE IN BÖHMEN, MÄHREN UND SCHLESIEN.

Die Verfassunggebende Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Deutsche Evangelische Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien (weiterhin nur „Kirche“ genannt) hat am 4. Mai 1945 aufgehört zu bestehen.

§ 2

Die Matrikeln der Kirche verwalten die Bezirksnationalausschüsse.

§ 3

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte, das bis zum 4. Mai 1945 im Eigentum der Kirchengemeinden (der Pfarr- oder Kreisgemeinden oder allgemeinen Gemeinden) der Kirche oder ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds stand, geht in das Eigentum des Tschechoslowakischen Staates über.

(2) Das Ministerium für Schulwesen und Kultur bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, welches Vermögen gemäß Absatz 1 in das Eigentum des Tschechoslowakischen Staates übergegangen ist.

§ 4

Für das in § 3 angeführte Vermögen gelten entsprechend die Bestimmungen der Teile II bis IV des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1945, Slg. Nr. 108, über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung, sowie des Gesetzes vom 8. Mai 1947, Slg. Nr. 90, über die Durchführung der bücherlichen Ordnung hinsichtlich des konfiszierten feindlichen Vermögens und über die Regelung einiger Rechtsverhältnisse, die sich auf das zugeteilte Vermögen beziehen, wobei das Ministerium für Schulwesen und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren bestimmt, welche Vermögenseinheiten Zwecken des Kultus, der Kirchenverwaltung oder ähnlichen Zwecken zu dienen haben und welche einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder einer anderen Organisation ähnlicher Art zugeteilt werden.

§ 5

(1) Durch dieses Gesetz wird die Gültigkeit von Handlungen, die bei der Führung der kirchlichen Matrikeln vorgenommen wurden, sowie die Gültigkeit der Ehen, die vor den Seelsorgern der Kirche bis zu dem Tage geschlossen wurden, an dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, nicht berührt.

(2) Unberührt bleiben auch Verfügungen über das in § 3 angeführte Vermögen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nach den Vorschriften über die Konfiskation und die Verteilung des konfiszierten Vermögens vorgenommen wurden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; es wird von den Ministern für Schulwesen und Kultur und des Inneren durchgeführt.

Dr. Beneš e. h.

Gottwald e. h.

Nosek e. h.

Dr. Nejedlý e.h.

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S.310-311.]